

Abgesagte / Verschobene Veranstaltungen

Beachten Sie bitte die aktuellen Hinweise zur Ihrer Veranstaltung auf www.eventim.de bzw. www.ticket-regional.de

1) Die Veranstaltung verschiebt sich

Die ursprünglich gekauften Karten behalten ihre Gültigkeit für den neuen Termin. Sie möchten diesen Termin wahrnehmen, dann müssen Sie nichts tun.

2) Der Veranstalter hat entschieden, dass er das Geld an die Ticketkäufer zurückzahlt

(z.B.: Absage: Udo Lindenberg Open Air, Lebach)

Wenden Sie sich mit Ihren Tickets an Ihre Vorverkaufsstelle. Die Vorverkaufsstelle storniert die Tickets und veranlasst die Rücküberweisung auf Ihr Konto. Die Rücküberweisung wird von der Vorverkaufsstelle veranlasst, sobald der Veranstalter das Geld der VVK-Stelle überwiesen hat.

3) Kartenkäufer kann den Ersatztermin der Veranstaltung nicht wahrnehmen

Wenn Sie den Nachholtermin nicht wahrnehmen können, entscheidet der Veranstalter, ob und unter welchen Bedingungen Tickets rückabgewickelt werden. (Der deutsche Gesetzgeber hat am 15.05.2020 das Gesetz zur Gutscheinelösung verabschiedet). Der Veranstalter entscheidet, ob wir Ihnen Geld erstatten dürfen oder ob Sie einen Gutschein erhalten.

Möglichkeit A: Veranstalter zahlt das Geld zurück (Siehe oben, Punkt 2)

Möglichkeit B: Veranstalter gibt einen Gutschein heraus:

Die Abwicklung über einen Gutschein erfolgt AUSSCHLIESSLICH direkt über Eventim oder Ticket Regional und NICHT über die Vorverkaufsstelle!

Tickets über Eventim gekauft: (Eventim-Kundenservice: Tel. 0180-6533933)
Schreiben Sie dann bitte eine Email an: **vorverkaufsstelle@eventim.de**
Bitte in der Mail angeben: Vorname und Name, Anschrift, Telefonnummer, Name und Datum der Veranstaltung

Tickets über Ticket-Regional gekauft: (Ticket-Regional Kundenservice: Tel. 0651-97 90 777)
Schreiben Sie dann bitte eine Email an: **info@ticket-regional.de**
Bitte in der Mail angeben: Vorname und Name, Anschrift, Telefonnummer, Name und Datum der Veranstaltung

Wie bereits angekündigt hat die Bundesregierung auf die dramatische Situation im Live Entertainment durch die COVID-19-Pandemie reagiert und ein Gesetz für eine Gutscheinregelung verabschiedet (nachfolgend der Einfachheit halber COVID-19 Gesetz genannt). Dieses berechtigt einen Veranstalter einer Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltung, die wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, dem Inhaber einer vor dem 8. März 2020 erworbenen Eintrittskarte anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises einen Gutschein auszuhändigen. Sofern Gutscheine bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst wurden oder im Einzelfall der Verweis auf den Gutschein wegen der persönlichen Lebensumstände nicht zumutbar ist, kann der Ticketinhaber die Auszahlung des Gutscheinwertes verlangen.